GEMEINDE POMMERBY
Der Bürgermeister

Gemeinde Pommerby * Der Bürgermeister * 24395 Pommerby

24395 Pommerby
Telefon: 04643 / **186262** (Bürgermeister)
E-Mail: info@amt-geltingerbucht.de
Datum: 12.11.2018

Einladung

Sitzung der Gemeindevertretung der Gemeinde Pommerby

Sitzungstermin: Mittwoch, 21.11.2018, 19:30 Uhr

Raum, Ort: Feuerwehrgerätehaus Pommerby, Dorfstraße, 24395 Pommerby

---

Öffentlicher Teil:

1.	Eröffnung und Begrüßung, Feststellung der Ordnungsmäßigkeit der Einladung, Feststellung der Anwesenheit und der Beschlussfähigkeit und gegebenenfalls Beschluss über Änderungsanträge zur Tagesordnung	
2.	Beschlussfassung über die in nichtöffentlicher Sitzung zu behandelnden Tagesordnungspunkte	
3.	Beschluss über Einwendungen zur Niederschrift der Sitzung vom 06.09.2018	
4.	Verwaltungsbericht des Bürgermeisters	
5.	Berichte aus den Ausschüssen	
6.	Einwohnerfragestunde	
7.	Beratung und Beschlussfassung über die Haushaltssatzung 2019 der Gemeinde Pommerby	**2018-09GV-051**
8.	Jahresabschluss 2017	**2018-09GV-050**
9.	Beratung und Beschluss über die 3. Änderungssatzung zur Satzung über die Erhebung von Beiträgen und Gebühren für die Abwasserbeseitigung der Gemeinde Pommerby (Beitrags- und Gebührensatzung)	**2018-09GV-047**
10.	Benennung eines Wahlvorstandes für die Europawahl am 26. Mai 2019	
11.	Beratung und Beschluss über die Gültigkeit der Gemeindewahl am 06. Mai 2018	**2018-09GV-048**
12.	Informationen über die Nutzung des Ratsinformationssystem "Allris"	
13.	Wegebaumaßnahmen	
14.	Verschiedenes	

gez. Rolf Frerich
Bürgermeister

Gemeinde Pommerby

Vorlage
2018-09GV-047
öffentlich

Betreff
Beratung und Beschluss über die 3. Änderungssatzung zur Satzung über die Erhebung von Beiträgen und Gebühren für die Abwasserbeseitigung der Gemeinde Pommerby (Beitrags- und Gebührensatzung)

Sachbearbeitende Dienststelle:	*Datum*
Finanzabteilung	13.09.2018
Sachbearbeitung:	
Ralf Porath	

Beratungsfolge (Zuständigkeit)	*Sitzungstermin*	*Status*
Gemeindevertretung der Gemeinde Pommerby (Beratung und Beschluss)		Ö

Sachverhalt:

Durch das Inkrafttreten der neuen Düngeverordnung im vergangenen Jahr hat sich die Verwertung von Klärschlämmen erheblich verändert. So dürfen grundsätzlich auf landwirtschaftlichen Flächen wesentlich weniger Schlämme ausgebracht werden und andererseits sind nur eingeschränkte Kapazitäten für eine alternative Verbrennung vorhanden. Aufgrund der vorhandenen Konkurrenz zu anderen Düngemitteln wie Gülle und Gärresten stehen fast keine Flächen mehr für die landwirtschaftliche Verwertung zur Verfügung. Diese Situation hat zu einer „Explosion“ der Preise für die Verwertung geführt.

Eine Entsorgung zu den bisherigen Kosten ist nicht mehr möglich. Der Entwurf der 3. Änderungssatzung zur Satzung über die Erhebung von Beiträgen und Gebühren für die Abwasserbeseitigung der Gemeinde Pommerby (Beitrags- und Gebührensatzung) berücksichtigt diesen Umstand.

Beschlussvorschlag:

Die Gemeindevertretung Pommerby beschließt die 3. Änderungssatzung zur Satzung über die Erhebung von Beiträgen und Gebühren für die Abwasserbeseitigung der Gemeinde Pommerby (Beitrags- und Gebührensatzung) gemäß der Vorlage zu erlassen.

Anlagen:

- Entwurf der 3. Änderungssatzung zur Satzung über die Erhebung von Beiträgen und Gebühren für die Abwasserbeseitigung der Gemeinde Pommerby (Beitrags- und Gebührensatzung)
- Gebührenkalkulation

3. Änderungssatzung zur
Satzung über die Erhebung von Beiträgen und Gebühren
für die Abwasserbeseitigung der Gemeinde Pommerby
(Beitrags- und Gebührensatzung) vom 06.12.2012

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein in der zur Zeit geltenden Fassung, der §§ 1, 2, 6 und 8 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Schleswig-Holstein in der zur Zeit geltenden Fassung, der §§ 1 und 2 des Gesetzes zur Ausführung des Abwasserabgabengesetzes in der zur Zeit geltenden Fassung und des § 23 der Satzung über die Abwasserbeseitigung der Gemeinde Pommerby wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung vom <00.00.0000> folgende Änderungssatzung erlassen:

Artikel 1

Der § 12 wird ab Absatz 8 wie folgt neu gefasst:

§ 12
Gebührenmaßstab und Gebührensatz

(8) Die Benutzungsgebühr B beträgt für die Abwasserbeseitigung während der Regelabfuhr

a) aus abflusslosen Sammelgruben je abgefahrenen cbm Grubeninhalts 49,44 €
b) aus nicht nachgerüsteten und nichttechnisch nachgerüsteten Kleinkläranlagen bei einer Abfuhr von bis zu 3 cbm Grubeninhalts 148,31 €
c) aus nicht nachgerüsteten und nichttechnisch nachgerüsteten Kleinkläranlagen bei einer Abfuhr von mehr als 3 cbm je cbm 49,44 €

(9) Die Benutzungsgebühr B beträgt für die Abwasserbeseitigung aus Kleinkläranlagen mit technischer Reinigung
je abgefahrenen cbm 49,44 €

(10) Erfolgt die Abwasserbeseitigung außerhalb der Regelabfuhr und in Not- und Dringlichkeitsfällen wird ein Zuschlag für die An- und Abfahrt von 144,90 € erhoben.

(11) Sollte aus abfuhrtechnischen Gründen eine besondere Behandlung erforderlich sein, hat der Grundstückseigentümer den Mehraufwand zu erstatten.

(12) Die Benutzungsgebühr für die Endreinigung einer Kleinkläranlage beträgt

a) je abgefahrenen cbm 49,44 €
b) zusätzlich je An- und Abfahrt 144,90 €

(13) Kann aus Gründen, die der Grundstückseigentümer zu vertreten hat, eine Grundstücksabwasseranlage oder eine abflusslose Grube nicht entschlammt, gereinigt oder angefahren werden, wird für jeden Abholversuch eine Gebühr gemäß Absatz 3 erhoben.

ENTWURF

(14) Der Termin der Regelentsorgung ist der in Verbindung mit dem Entsorgungsunternehmen vereinbarte und auf der Homepage des Amtes Geltinger Bucht bekanntgemachte Termin.

Artikel 2

Die 3. Änderungssatzung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Die Satzung wird hiermit ausgefertigt.

Pommerby, den <00.00.0000>

Frerich
(Bürgermeister)

ENTWURF

	Gebührengegenstand	Kosten Unternehmer netto*	Kosten Unternehmer brutto	Mitbehand-lungsanteil Kläranlage *3	Verwaltungs-gebühr*2	Gebührensatz	Satzung
1.	abflusslose Sammelgruben je m³	36,50 €	43,44 €	3,90 €	2,10 €	**49,44 €**	§ 12 Absatz 8 Buchstabe a)
2.	Kleinkläranlagen						
2.1.	nicht nachgerüstet						
2.1.1.	Abfuhr bis 3 m³	109,50 €	130,31 €	11,70 €	6,30 €	**148,31 €**	§ 12 Absatz 8 Buchstabe b)
2.1.2.	jeder weitere m³	36,50 €	43,44 €	3,90 €	2,10 €	**49,44 €**	§ 12 Absatz 8 Buchstabe c)
2.2.	nichttechnisch nachgerüstet						
2.2.1.	Abfuhr bis 3 m³	109,50 €	130,31 €	11,70 €	6,30 €	**148,31 €**	§ 12 Absatz 8 Buchstabe b)
2.2.2.	jeder weitere m³	36,50 €	43,44 €	3,90 €	2,10 €	**49,44 €**	§ 12 Absatz 8 Buchstabe c)
2.3	technisch nachgerüstet						
2.3.1	je m³	36,50 €	43,44 €	3,90 €	2,10 €	**49,44 €**	§ 12 Absatz 10
2.4	Zulage außerhalb der Regelabfuhr und in Not- und Dringlichkeitsfällen	120,00 €	142,80 €		2,10 €	**144,90 €**	§ 12 Absatz 10
3.	Endreinigung						
3.1.	je m³	36,50 €	43,44 €	3,90 €	2,10 €	**49,44 €**	§ 12 Absatz 12 Buchstabe a)
3.2.	Zulage An- und Abfahrt	120,00 €	142,80 €		2,10 €	**144,90 €**	§ 12 Absatz 12 Buchstabe b)

* gemäß Angebot der Firma Beraldi GmbH & Co.KG, Handewitt vom 01.06.2017 ergänzt durch Angebot vom 30.08.2018

*2 gem. Kalkulation Verwaltungskostenanteil für Klärschlammbeseitigung vom 21.07.2017

*3 Mitbehandlungsanteil gem. Kalkulation vom 11.09.2018

aufgestellt am: 11.09.2018
aufgestellt von: Ralf Porath

Gemeinde Pommerby

Vorlage
2018-09GV-048
öffentlich

Betreff
Beratung und Beschluss über die Gültigkeit der Gemeindewahl am 06. Mai 2018

Sachbearbeitende Dienststelle:	*Datum*
Hauptamt	04.10.2018
Sachbearbeitung:	
Malte Mischke	

Beratungsfolge (Zuständigkeit)	*Sitzungstermin*	*Status*
Gemeindevertretung der Gemeinde Pommerby (Beratung und Beschluss)	21.11.2018	Ö

Sachverhalt:
Die neue Gemeindevertretung hat nach Vorprüfung durch den Wahlprüfungsausschuss über die Gültigkeit der Wahl sowie über Einsprüche in folgender Weise zu beschließen:

1. War eine Vertreterin oder ein Vertreter nicht wählbar, so ist ihr oder sein Ausscheiden anzuordnen.
2. Sind bei der Vorbereitung der Wahl oder bei der Wahlhandlung Unregelmäßigkeiten vorgekommen, die das Wahlergebnis im Wahlkreis oder die Verteilung der Sitze aus den Listen im Einzelfall beeinflusst haben können, so ist die Wahl der Entscheidung entsprechend zu wiederholen.
3. Ist die Feststellung des Wahlergebnisses fehlerhaft, so ist sie aufzuheben und eine neue Feststellung anzuordnen.
4. Liegt keiner der unter Nummer 1 bis 3 genannten Fälle vor, so ist die Wahl für gültig zu erklären.

Es hat keine Einsprüche gegen die Gültigkeit der Gemeindewahl vom 06. Mai 2018 gegeben. Da auch keine Gründe nach Nummer 1 - 3 vorliegen, ist die Wahl für gültig zu erklären.

Der Wahlprüfungsausschuss hat der Gemeindevertretung empfohlen, die Gemeindewahl vom 06. Mai 2018 gemäß § 39 Nr. 4 des Gemeinde- und Kreiswahlgesetzes für gültig zu erklären.

Beschlussvorschlag:

Die Gemeindevertretung Pommerby erklärt die Gemeindewahl vom 06. Mai 2018 gemäß § 39 Nr. 4 des Gemeinde- und Kreiswahlgesetzes für gültig.

Anlagen: